Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Nr. 139. Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung der abgesonderten Gemarkung Waghäusel in eine Gemeinde

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 139

Badischer Landtag
Sitzungsperiode
1929/30

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt hiermit das Staatsministerium den Minister des Innern Wittemann, dem Landtag den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung der abgesonderten Gemarkung Waghäusel in eine Gemeinde

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung wird Ministerialrat Weitzel beim Ministerium des Innern bestellt.

Karlsruhe, den 1. April 1930.

Badisches Staatsministerium

Der Staatspräsident
Dr. Schmitt

Der Minister des Innern
Wittemann

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entwurf

Gesetz über die Umwandlung der abgesonderten Gemarkung Waghäusel in eine Gemeinde

(vom . . . . . 1930)

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die abgesonderte Gemarkung Waghäusel wird mit dem 1. Oktober 1930 Gemeinde im Sinne des § 3 Absatz 1a der Gemeindeordnung.

§ 2

1. Bürgermeister und Gemeinderat sind am 14. September 1930 von den an diesem Tage nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung in Waghäusel wahlberechtigten Personen zu wählen. Soweit die Wahl ergebnislos bleibt, bestimmt die Staatsaufsichtsbehörde, wer bis zu einer gültigen Wahl die Aufgaben des Bürgermeisters und des Gemeinderats wahrzunehmen hat. Die nächste regelmäßige Neuwahl der ehrenamtlichen Gemeinderäte findet im November 1934 statt.

2. Vorbehaltlich späterer abweichender Regelung im Wege des § 19 Absatz 3 der Gemeindeordnung wird die Zahl der ehrenamtlichen Gemeinderäte der Gemeinde Waghäusel auf sechs festgesetzt.

3. Dem Aufenthalt auf der bisherigen abgesonderten Gemarkung kommt die gleiche Wirkung zu, wie wenn Waghäusel schon bisher Gemeinde gewesen wäre.

§ 3

Die erforderlichen Vollzugsbestimmungen für den Uebergang der Grundbuch- und Standesamtsführung und der gemeindegerichtlichen Tätigkeit trifft das Justizministerium; im übrigen ist das Ministerium des Innern mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Begründung

In Vollzug des § 105 der Gemeindeordnung wird eine Entscheidung notwendig, was mit der abgesonderten Gemarkung Waghäusel im Amtsbezirk Bruchsal geschehen soll. Schon vor Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung war die Zuckerfabrik Waghäusel, jetzt ein Bestandteil der Süddeutschen Zucker A.-G. Mannheim, welche die nahezu einzige Grundeigentümerin auf der abgesonderten Gemarkung ist, mit dem Wunsche der Umwandlung der abgesonderten Gemarkung in eine selbständige Gemeinde hervorgetreten. Dem Antrag wurde damals mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuregelung des Gemeinderechts eine weitere Folge nicht gegeben. Trotz dieses Antrags wurde von seiten der Staatsverwaltungsbehörde der Vollzug des § 105 der Gemeindeordnung zunächst in der Richtung angestrebt, daß die abgesonderte Gemarkung mit einer benachbarten Gemeinde vereinigt werden solle. Als Anschlußgemeinde war dabei in erster Linie die Gemeinde Oberhausen ins Auge gefaßt worden. Den erneut vorgetragenen Wünschen der Gemarkungsinhaberin wurde zunächst mit der Begründung entgegengetreten, daß die beiden wichtigsten Voraussetzungen einer selbständigen Gemeinde, nämlich eine entsprechend große Gemarkung und eine bodenständige Einwohnerschaft, bei Waghäusel nicht gegeben seien. Auf Wunsch des Finanzministeriums, das sich von Anfang an aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegen eine Einverleibung der abgesonderten Gemarkung aussprach, wurde die Entscheidung, ob Eingemeindung oder Verselbständigung, zunächst zurückgestellt und erst im Jahre 1928 wieder aufgegriffen, nachdem eine weitere Verzögerung im Hinblick auf die im Herbst 1930 bevorstehenden allgemeinen Gemeinde-, Kreis- und Bezirksratswahlen nicht mehr vertretbar erschien. Die erneute Inangriffnahme des Gegenstands gab den Beteiligten Anlaß, eine Reihe von Eingaben an den badischen Landtag zu richten, über die eine Beschlußfassung in der letzten Landtagsperiode nicht mehr stattgefunden hat. Inzwischen sind die Gesuchsteller erneut an den Landtag herangetreten und zwar der Gemeinderat Oberhausen mit Eingabe vom 16. Dezember 1929, die Süddeutsche Zucker-A.-G. mit Gesuchen vom 24. Dezember 1929 und 4. Januar 1930. Auf den Inhalt dieser Eingaben wird im allgemeinen Bezug genommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Neben dieser Darstellung der Entwicklung der Angelegenheit ist in tatsächlicher Hinsicht noch folgendes vorauszuschicken: Wegen der interessanten älteren Geschichte der abgesonderten Gemarkung darf auf den 9. Band — 2. Abteilung — der Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden Seite 322 ff. hingewiesen werden. Die in verschiedenen Eingaben wiederkehrende Darstellung, Waghäusel habe bis Ende der vierziger Jahre des letzten Jahrhunderts politisch zur Gemeinde Oberhausen gehört, ist übrigens nicht richtig. Diese Zugehörigkeit war früher einmal irrtümlicher Weise angenommen worden. Auf eine Beschwerde der Gemeinde Oberhausen, die sich gegen eine ihr auf Grund dieser irrigen Annahme angesonnene Beteiligung an dem Lehrergehalt für Waghäusel erfolgreich wehrte, hat das Ministerium des Innern in seiner Entscheidung vom 26. März 1847 Nr. 4289 ausdrücklich festgestellt, daß Waghäusel abgesonderte Gemarkung ist. Eine Verbindung zwischen beiden Gemeinwesen besteht jedoch insofern, als die Grundbücher, Feuerversicherungsbücher und Standesbücher in Oberhausen geführt werden, die abgesonderte Gemarkung auch keinen Stabhalter und keine eigene polizeiliche Verwaltung besitzt, vielmehr auch in dieser Hinsicht von Oberhausen aus verwaltet wird. Die Gesamtfläche der in der Rheinebene am Rande des domänenärarischenUßhardter Waldes, an der Kreuzung der Landstraßen Mannheim—Basel, Bruchsal—Speyer und an der Rheintallinie der Reichsbahn gelegenen Gemarkung beträgt 20 ha, von denen 18 im Besitze der Zuckerfabrik und rund je 1 ha im Eigentum des Landesfiskus und des Wallfahrtskirchenfonds stehen. Die Entfernung zu den umgebenden Gemeinden beträgt nach Oberhausen 2 km, nach Kirrlach $3^1/_4$ km und nach Philippsburg und Wiesental je 4 km. Die Einwohnerzahl der abgesonderten Gemarkung beträgt nach der Volkszählung im Jahre 1925 im ganzen 149, wovon 69 männliche und 80 weibliche Personen, die Zahl der Haushaltungen 44. Die gemeindliche Steuerpflicht ruht ausschließlich auf der Zuckerfabrik.

Die Steuerwerte betragen für

Grundvermögen	3 054 300 ℛℳ
Betriebsvermögen . . .	6 343 800 ℛℳ
Gewerbeertrag	2 200 ℛℳ

Die Siedlung trägt bisher nicht den Charakter eines Orts, sondern den einer großen Fabrik mit wenig landwirtschaftlich nutzbarem Gelände. Es ist jedoch sowohl eine eigene Kirche wie eine eigene Schule vorhanden. Irgend ein Verwaltungsorgan besteht in der abgesonderten Gemarkung bisher nicht. Dieser Zustand entspricht den maßgebenden Vorschriften der früheren Gemeindeordnung.

Bei der Prüfung der Frage, ob der Vollzug des § 105 der Gemeindeordnung im vorliegenden Falle durch die Umbildung Waghäusels zur Gemeinde oder durch die Einverleibung in eine Nachbargemeinde zu lösen sei, ging die Regierung zunächst von der Erwägung aus, daß die Bildung neuer Zwerggemeinden, und als eine solche muß Waghäusel nach dem Gebietsumfang wie nach der Einwohnerzahl bezeichnet werden, an sich nicht gerade erwünscht sei. Daneben hat die Absicht, der Gemeinde Oberhausen durch die Steuerwerte der Zuckerfabrik eine finanzielle Stärkung angedeihen zu lassen, wenn überhaupt, so nur eine ganz untergeordnete Rolle gespielt, wie denn ja auch ein Rechtsanspruch der benachbarten Gemeinden auf Zuteilung einer aufzulösenden abgesonderten Gemarkung in keiner Weise besteht. Gegen die Einverleibung sprach jedoch von vornherein die unverkennbar empfindliche Belastung, die dadurch der Inhaberin der abgesonderten Gemarkung auferlegt würde, ohne daß dieser Mehrbelastung irgendwie nennenswerte Vorteile gegenüber gestellt werden könnten. Es wurde deshalb gleichzeitig mit den Verhandlungen über die Einverleibung von seiten der Regierung auch schon die Frage erörtert, wie man dieser einseitigen Belastung etwa begegnen könnte. Eine befriedigende Lösung hat sich hierfür indessen nicht finden lassen, da eine dauernde Steuerbefreiung oder Steuermilderung mit den allgemeinen Grundsätzen des Steuerrechts nicht vereinbar erschien. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen spielte, abgesehen von der nicht ausschlaggebend in Betracht kommenden Beteiligung des Staates, auch die Möglichkeit in die Verhandlungen hinein, daß die empfindliche Belastung der Zuckerfabrik durch eine etwaige Einverleibung diese veranlassen könnte, ihren Betrieb in Waghäusel erheblich einzuschränken oder gar zu schließen und außerhalb Badens zu verlegen. Abgesehen davon, daß mit einer solchen Lösung natürlich auch dem unmittelbaren finanziellen Interesse der Nachbargemeinden nicht gedient gewesen wäre, hätte eine solche Ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

legung weittragende wirtschafliche Nachteile zur Folge. Sie würde nicht nur das Steuerergebnis für das Land ungünstig beeinflussen, sondern sie würde auf dem Arbeitsmarkt und auch auf dem Gebiet des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte ganz empfindlich in Erscheinung treten. Es besteht aber weiterhin auch die Gefahr, daß bei einer Verkümmerung oder Stillegung des Werkes Waghäusel eines Tages auch die Süddeutsche Zucker A.-G. selbst, die mit einem Aktienkapital von 30 Millionen *RM* eine der größten badischen Aktiengesellschaften darstellt, ihren Hauptsitz von Mannheim wegverlegt und damit der Stadt und dem Lande Baden verloren geht. Denn schon bei Gründung der Süddeutschen Zucker A.-G. im Jahre 1926 machten sich lebhafte Bestrebungen für eine Verlegung des Hauptsitzes außerhalb Badens geltend und es bedurfte besonderer Bemühungen des Finanzministers, um den Sitz der Hauptgesellschaft nach Mannheim zu bringen. Die Vertreter der Zuckerfabrik Waghäusel unterstützten diese Bemühungen auf das Beste. Wenn aber Waghäusel einer benachbarten Gemeinde mit hohen Umlagen eingemeindet wird, muß erneut mit der Möglichkeit der Verlegung des Sitzes der Aktiengesellschaft gerechnet werden.

Aus diesen Erwägungen glaubte die Regierung, die gegen die Verselbständigung der abgesonderten Gemarkung bestehenden Bedenken hinter den mit einer Einverleibung verbundenen wirtschaftlichen Gefahren zurückstellen zu sollen. Auf der andern Seite mußte darauf Bedacht genommen werden, für die neu zu bildende Gemeinde erträgliche Voraussetzungen zu schaffen. Eine Aenderung der geringen Einwohnerzahl ist natürlich nicht möglich. Es gibt aber auch andere Gemeinwesen mit nicht größerer Seelenzahl, die eine befriedigende Existenz führen. Bezüglich der Gemarkungsfläche soll ein Ausweg darin gefunden werden, daß von der im domänenärarischen Besitz stehenden abgesonderten Gemarkung Lußhardt Teile im Ausmaß von etwa 421 ha der neugebildeten Gemeinde zugewiesen werden und damit deren Gemarkungsfläche einen normalen Umfang erhält. Was die wirtschaftliche Lage der neuen Gemeinde angeht, so ist sie, solange der Betrieb der Zuckerfabrik aufrecht erhalten wird, als durchaus gesichert, ja als günstig anzusehen. Die zur Verfügung stehenden Steuerwerte sind so groß, daß bei den bescheidenen Aufgaben einer so kleinen Gemeinde voraussichtlich mit einem mäßigen Steuerfuß gerechnet werden kann. Freilich steht und fällt diese günstige wirtschaftliche Lage mit dem Verbleib der Zuckerfabrik. Die Regierung hat deshalb angestrebt, wenigstens in gewissem Umfang eine wirtschaftliche Unabhängigkeit der neuen Gemeinde von dem genannten Unternehmen dadurch herbeizuführen, daß das Unternehmen der Gemeinde neben der schenkungsweisen Ueberlassung eines Grundstockkapitals in Höhe von 30 000 *RM* und eines Gebäudes für Schule, Lehrerwohnung und Verwaltung samt Einrichtung auch noch eine Reihe anderer technischer Bedürfnisse vorweg befriedigt. Für das Ergebnis dieser Bemühungen darf auf die abschriftlich angeschlossene notarielle Urkunde verwiesen werden. Danach überläßt die Süddeutsche Zucker A.-G. der neu zu gründenden Gemeinde neben dem vorerwähnten Grundstockkapital und Verwaltungsgebäude das unentgeltliche Mitbenutzungsrecht der Löschgerätschaften der Fabrikfeuerwehr sowie der Wasserleitung und Kanalisation und räumt ihr schließlich eine dauernde persönliche Dienstbarkeit für die Anlage eines Friedhofs auf einem gesellschaftseigenen Grundstück ein.

Durch diese Ausgestaltung mit einem, wenn auch bescheidenen Vermögen wird zugleich erreicht, daß die Abhängigkeit des neuen Gemeinwesens von der Zuckerfabrik entsprechend gemindert wird. Berücksichtigt man schließlich, daß die Verselbständigung der Gemarkung dem einmütigen Wunsch der Bevölkerung entspricht, so darf auch erwartet werden, daß die neue Gemeinde es sich angelegen sein lassen wird, ihren Aufgaben gerecht zu werden.

Entschließt man sich demnach, die abgesonderte Gemarkung Waghäusel zu einer selbständigen Gemeinde zu machen, so kann sich das hierauf bezügliche Gesetz auf die einfachsten Formen beschränken.

Die Gemeinde Waghäusel wird in jeder Beziehung die Rechtsnachfolgerin der bisherigen abgesonderten Gemarkung, der nach herrschender Auffassung gleichfalls Rechtspersönlichkeit zukam. Bürger im Sinne des Bürgerrechtsgesetzes wird die neue Gemeinde nicht haben, da ein Bürgergenuß bisher nicht bestand und nicht neu eingeführt werden kann.

Die Aenderung der Rechtsstellung der abgesonderten Gemarkung soll auf 1. Oktober 1930 hinausgeschoben werden, um die notwendigen Vorberei-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tungen und Ueberleitungen rechtzeitig treffen zu können.

Mit 149 Einwohnern wird Waghäusel eine kleine Gemeinde im Sinne des § 3a der Gemeindeordnung. Ein Bürgerausschuß ist also nicht zu bilden. Da gegenwärtig irgend welche Verwaltungsorgane, denen für eine Uebergangszeit bis zur Wahl der Organe in der neuen Gemeinde deren Aufgaben anvertraut werden könnten, nicht vorhanden sind, bleibt nur übrig, diese Wahl so zeitig vornehmen zu lassen, daß im Zeitpunkt der Bildung der neuen Gemeinde ihre Organe bereits vorhanden sind. Nur für den unwahrscheinlichen Fall, daß diese Wahl ein Ergebnis nicht haben sollte, müßte die Staatsaufsichtsbehörde zu einer vorläufigen Regelung ermächtigt werden. Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Gemeindewahlen im November 1930 soll die Wahldauer der Gemeinderäte über die kommende Wahlperiode ausgedehnt werden. Ebenso ist bis zu einer endgültigen Regelung im Wege der Satzung über die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte Bestimmung zu treffen und das sofortige Wahlrecht der zukünftigen Gemeindeangehörigen außer Zweifel zu stellen.

Der Vollzug des neuen Gesetzes und daneben die oben erwähnte Durchführung der Gemarkungserweiterung ist im allgemeinen Aufgabe der Behörden der inneren Verwaltung. Lediglich die Ueberleitung der Grundbuch- und Standesamtsführung und der gemeindegerichtlichen Tätigkeit, die bisher in der Gemeinde Oberhausen erfolgte, gehört zum Aufgabenkreis des Justizministeriums. Hinsichtlich der Schulverwaltung werden besondere Anordnungen nicht notwendig sein, da die abgesonderte Gemarkung schon bisher zwar im Schulverband Oberhausen war, aber über eine eigene Schule verfügte.

Anlage

Amtsgerichtsbezirk Mannheim
Badisches Notariat Mannheim I
Ort: Mannheim

Aktenzeichen
I H 1840/29

Oeffentliche Urkunde

über

Schenkungs-Antrag

seitens

der Firma Süddeutsche Zucker-Aktiengesellschaft in Mannheim

Geschehen zu Mannheim am einundzwanzigsten Dezember im Jahre Eintausendneunhundertneunundzwanzig

(am 21. Dezember 1929)

Vor

dem Badischen Notariat Mannheim I.

Gegenwärtig: Oberjustizrat Oskar Mayer in Mannheim als Notar.

Es sind erschienen, dem Notar von Person bekannt:

1. Herr Direktor Jakob Bühler in Waghäusel,
2. Herr Direktor Karl Haber in Mannheim,

beide handelnd als mit einander zur Zeichnung und Vertretung berechtigte Vorstandsmitglieder der Süddeutschen Zucker-Aktiengesellschaft, Mannheim.

Sie erklären

Schenkungsantrag:

Wir tragen hiermit der neu zu gründenden Gemeinde Waghäusel folgende Schenkung an und ha-

ten uns an diesen Antrag in der Weise gebunden, daß der Schenkungsvertrag zustande kommt, wenn nach Errichtung der Gemeinde Waghäusel die gesetzlichen Vertreter der Gemeinde den Schenkungsantrag zu notarieller Urkunde annehmen. Der Schenkungsantrag erlischt, wenn er nicht bis spätestens 31. Dezember 1930 zu notariellem Protokoll angenommen wird.

Wir schenken hiermit der neu zu gründenden Gemeinde Waghäusel:

1. ein Grundstockskapital von *RM* 30 000.—;
2. ein Gebäude für Schule, Lehrerwohnung und Verwaltung samt Einrichtung.
   Skizze über das zu schenkende Haus nebst Grund und Boden ist angeschlossen;
3. das unentgeltliche Benützungsrecht der Löschgerätschaften der Fabrikfeuerwehr;
4. das unentgeltliche Mitbenützungsrecht der Wasserleitung und Kanalisation;
5. wir geben der Gemeinde Waghäusel auf dem in der Anlage näher bezeichneten Grundstück eine persönliche Dienstbarkeit, auf diesem Grundstück einen Friedhof für alle Zeiten anzulegen.

In der angeschlossenen Skizze ist das Gebäude mit Grund und Boden, welches die Gemeinde erhalten soll, blau umrändert und mit Nr. 15 bezeichnet. Das Grundstück, auf dem der Friedhof angelegt werden soll und an dem die persönliche Dienstbarkeit bestellt werden soll, ist ebenfalls blau umrändert, hat ein Maß von 2100 qm und befindet sich an der südwestlichen Mauer der Fabrik.

Der Schenkungsantrag wird auch dem Herrn Minister des Innern in Karlsruhe für die zu gründende Gemeinde Waghäusel gestellt.

Schlußbestimmungen

Zwei Ausfertigungen z. Hd. der Antragstellerin werden erbeten, welche auch die Kosten zahlt. Wert: 50—60 000.— *RM*.

Das Protokoll ist vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen eigenhändig, wie folgt, unterschrieben worden:

Bühler Haber

Mayer O. J. R.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg